Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

b) Die Oberaufsicht . . . . . über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

§. 8. Dem landesfürstl. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht . . . . . über Bäder und Gesundbrunnen.

Die Vorschriften bezüglich der Beschreibung und der Jahresberichte über Mineralwässer und Curorte s. Seite 58 und 73.

A. Mineralwässer und Heilquellen.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, erklärt die Gefährdung einer Heilquelle durch einen Bergbau für eine Angelegenheit des „öffentlichen Interesses" und weist deren gemeinschaftliche Schlichtung den Bergbehörden einvernehmlich mit den politischen Behörden zu.

In der Nähe von Mineralquellen dürfen nur über behördliche Bewilligung nach vorausgegangenen genauen technischen und geologischen Erhebungen Bauten was immer für einer Art vorgenommen und müssen sogleich eingestellt werden, wenn sich etwa die Gefahr einer Beeinträchtigung der Quelle ergeben sollte.

Ein allgemeines, alle diesfälligen Vorschriften umfassendes Gesetz zum Schutze medicinisch erprobter Mineralwässer und über die Anerkennung derselben als Heilquellen besteht dermalen nicht. Durch die aus Anlass einzelner von Zeit zu Zeit vorgekommener Fälle gepflogenen Verhandlungen hat sich jedoch ein bestimmtes Verfahren herausgebildet und wird an den nachstehenden Grundsätzen festgehalten.

Die politische Landesbehörde entscheidet auf Grund der vorliegenden, von einem anerkannten Fachmanne ausgeführten chemischen Analyse und der nothwendigen geeigneten Erhebungen, sowie nach Einholung des Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes (§. 10 des Reichs-Sanitätsgesetzes), ob eine Quelle als Mineral- (Heil-) Quelle zu gelten hat.

Jede solche Quelle ist gegen Zutritt anderer Wässer, oder von Verunreinigungen sorgfältig zu schützen, angemessen zu fassen und in gutem Zustande zu erhalten, damit sie thunlichst unverändert bleibe. Solche Mineralquellen können den Namen der Gemeinde oder der Oertlichkeit, wo sie entspringen, oder den Namen einer Person führen. Zum gegenseitigen Schutze und zur Vermeidung von Verwechslungen dürfen zwei Quellen nicht denselben Namen führen, wenn nicht ein wohl unterscheidender Beisatz beigefügt ist.

In dieser Beziehung hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 10. Mai 1895, Z. 2411, ausgesprochen: „Die Wahl der Benennung einer zu Heilzwecken benützten Quelle berührt ganz wesentlich das öffentliche Interesse und untersteht daher der Oberaufsicht der Staatsverwaltung;" ferner: „Eine zu Heilzwecken verwendete und als Gesundbrunnen benützte Quelle darf nicht mit einer Bezeichnung, welche zu Verwechslungen mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Beirrung des Publicums Anlass geben könnte, benannt werden und in den Handel kommen."

Die Ausbeutung und Verwerthung der Quelle steht ihrem Eigenthümer frei, unterliegt aber ebenso wie deren Verwendung zu Bädern und Trinkcuren der Oberaufsicht der Staatsverwaltung, welche durch die Amtsärzte der polit. Behörde I. Instanz geübt wird. Hinsichtlich der Bedingungen für die Bewilligung und den Vertrieb sowie der Ankündigungen solcher Quellen oder Quellenproducte sind die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891 (s. Seite 628), und der Erlass vom 22. Juni 1890 Z. 5954 (s. oben Seite 594), massgebend.

Hinsichtlich Entnahme, Füllung, Verkorkung, Verschleiss, Versendung, Aufbewahrung von Mineralwässern etc. ergingen folgende Anordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1852, Z. ad 22873 ex 1850,

betreffend die Verwahrung und Versendung von Mineralwässern.

Das Minist. d. Innern findet sich nach Vernehmung der ständigen Medicinal-Commission bestimmt, zu verfügen, dass es von der mit h. o. Schreiben vom 2. März 1849, Z. 4526, angeordneten und mit h. o. Schreiben vom 11. November 1850, Z. 22873, sistirten Verfügung wegen Bezeichnung der Mineralwasserkrüge durch Einbrennen der Jahreszahl der Füllzeit abzukommen habe.

Da jedoch die Ersichtlichmachung der Zeit der Füllung der Mineralwasserkrüge zur Hintanhaltung des Verkaufs abgestandener Mineralwässer und zum Schutze des heilkräftiger Gesundbrunnen bedürftigen Publicums nothwendig erscheint, so findet man anzuordnen, dass mit dem Eingangs erwähnten Aufhören obiger Verfügung folgende Bezeichnungsart der Jahreszahl der Füllzeit einzuführen sei.

1. Die zur Verschliessung der Gefässe verwendeten Korke müssen von möglichst bester Qualität sein und auf ihrem innern Ende das Brunnenzeichen, den Namen der Quelle deutlich eingebrannt enthalten.

2. Die äussere Verschliessung der Gefässe hat mittelst eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichten Kork und den Hals des Gefässes ganz zu umhüllen hat.

Zur Ersichtlichmachung der vorschriftsmässigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle abzudrücken.

3. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne, wohl glasirte Krüge oder Flaschen von Glas zu benützen.

Indem man E... einladet, obige Verfügungen in entsprechender Weise den Ihnen unterstehenden Behörden, in deren Amtsbereiche Brunnenorte sich befinden, sowie den Eigenthümern oder Pächtern der dortigen Quellen mitzutheilen, fordert man E.... auf, den Gedachten die genaue Beobachtung jener Vorschriften einzuschärfen und fortan zu überwachen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1877, Z. 17322 ex 1876, war auch die Aufprägung der Monatszahl der bewirkten Füllung des Mineralwassers an der Innenfläche des Flaschenkorkes angeordnet, über Ansuchen der Marienbader Brunnenverwaltung aber von dieser Vorschrift laut Erlasses vom 3. Jänner 1878, Z. 15691, hinsichtlich des Marienbader Wassers bis zur Erlassung einer allgemein giltigen Verordnung Umgang genommen worden.

Die k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg, welche aus Anlass der Wahrnehmung, dass aus Ungarn und aus dem Deutschen Reiche stammende Mineralwässer auf den zum äusseren Verschlusse verwendeten Zinnblättchen die Jahreszahl der Füllung und das Brunnenzeichen nicht enthielten, Erhebungen gepflogen hatte, setzte die unterstehenden Behörden mit dem Erlasse vom 11. Juli 1887, Z. 13857, in Kenntniss, dass die Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 26. März 1852, Z. 22873, in Ungarn mit dem Ministerial-Er-

lasse vom 20. November 1883, Z. 66580, aufgehoben wurde und dass daher die oben gedachte Ersichtlichmachung der Füllzeit lediglich nur mehr für die Mineralwässer aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Geltung hat.

Seitens der k. k. Landesregierung in Kärnten wurde mit dem Erlasse vom 31. October 1893, Z. 11984, sämmtlichen Brunnenverwaltungen des Kronlandes die Abgabe von leeren Kapseln an die Mineralwasserverschleisser aus sanitätspolizeilichen Rücksichten strengstens untersagt, weil ein solcher Unfug nicht nur das Publicum zu benachtheiligen, geeignet ist, sondern unter Umständen auch eine Gefahr für die öffentliche und private Gesundheitspflege in sich schliessen kann. Die Unterbehörden wurden angewiesen, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen und im Falle von Uebertretungen derselben im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, nachsichtslos das Amt zu handeln.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkehrs mit Mineralwässern wurde seitens des k. k. böhmischen Guberniums mit Decret vom 19. December 1833, Z. 54140, angeordnet, dass der Verkauf nur jenen Handelsleuten zu gestatten ist, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen und die Erlaubniss zu diesem Handel erhalten haben. Eingeführte Mineralwässer müssen im Standorte des Kreisarztes von diesem, in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von letzterem — noch vor dem Verkaufe; — in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei Gelegenheit anderer Geschäftsreisen in der Beziehung genau untersucht*) werden, ob diese Wässer echt und gut, nicht aber schwach oder verdorben sind. Nur der Verkauf der ersteren darf gestattet, letztere müssen aber ohne Weiteres zurückgewiesen werden. Ebenso sind die aus dem vorigen Jahre etwa übriggebliebenen Mineralwässer zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben: die verdorbenen sind sogleich zu vertilgen. Die Mineralwasser-Händler wurden verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach der Aufmachung zurückgestellt wird, zurückzunehmen und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen.

Aus Anlass des von einer politischen Landesbehörde gestellten Antrages, den Verkaut aller arsenhältigen Mineralwässer nur den Apothekern und auch diesen bloss gegen ärztliche Verschreibung zu gestatten, wurde vom Ministerium des Innern ein Gutachten des Obersten Sanitätsrathes eingeholt, welcher sich dahin aussprach, dass die Indigestionen, welche allerdings in einzelnen Fällen nach Anwendung der Mineralwässer von Levico und Roncegno eintreten, keineswegs auf den minimalen Arsengehalt, sondern vielmehr auf die Eissnsulfate zurückzuführen sind, und dass bei dem Umstande, als letzere ebenso wie die Aluminiumsulfate Jedermann in beliebigen Mengen zugänglich sind, die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung nicht gerechtfertigt wäre. Mit Rücksicht auf dieses Gutachten eröffnete das Ministerium des Innern mit Erlass vom 27. Juni 1888, Z. 9995 der Landesbehörde, dass es nicht in der Lage ist, irgend welche Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf der in Frage stehenden Mineralwässer eintreten zu lassen.

Künstliche Mineralwässer.

Die Nachbildung natürlicher und der Verkaut künstlicher Mineralwässer wurde im Grunde der Allh. Entschliessung vom 22. December 1832 (Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1832, Z. 30039), allgemein verboten. Ueber Allh. Entschliessung vom 2. Nov. 1847, trat aber dieses allgemeine Verbot zufolge dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. Nov. 1847, Z. 37869, ausser Kraft, und wurde die Erzeugung künstlicher Mineralwässer mit Bewilligung der Behörden und nur unter Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten sowie unter der Voraussetzung, dass die Behörden und die berufenen Sanitäts-Individuen über Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer die genaue Aufsicht führen, gestattet. Das Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen, z. B. künstliches Eger-, Selter- u. s. w. Mineralwasser zu geben, wurde aber strenge aufrecht erhalten. Die künstlichen Mineralwässer dürfen nur nach dem Gehalte ihrer fixen Bestandtheile als: künstliches Mineralwasser mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz u. s. w. benannt, angekündigt und verkauft worden.

Die Erzeugung und der Verschleiss von künstlichen Mineralwässern ist ein concessionirtes Gewerbe (§. 15, Abs. 14 der G. O. v. Jahre 1883) und haben die Bewerber

*) Die öftere unvermuthete Untersuchung der im Handel vorkommenden Mineralwässer, ob selbe nicht verfälscht oder verdorben sind, wurde den Physikern bereits mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. März 1784, zur Pflicht gemacht.

um die Concession zur Erzeugung derselben den Nachweis zu liefern, dass sie entweder an einer technischen Lehranstalt oder an einem chemischen Institute die zur Ausübung des beabsichtigten Gewerbebetriebes erforderlichen chemischen Kenntnisse und durch eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbsetablissement die nöthigen Fertigkeiten hiezu erworben haben. Zur Erlangung der Concession zum Verschleisse künstlicher Mineralwässer, insoweit dieselbe hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apotheken vorbehalten ist, wird ein besonderer Befähigungsnachweis nicht gefordert. (Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151.)

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 24. September 1865, Z. 16293,

betreffend die Bereitung und den Verschleiss der künstlich nachgemachten natürlichen Mineralwässer.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleisse haben das Staatsministerium veranlasst, das in Folge der Allh. Entschliessung vom 2. November 1847 erflossene Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1847, Z. 37869, neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere wird hervorgehoben, dass keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündet werden darf.

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefässen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden.

Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der grössten Vorsicht an ganz verlässliche und vertrauungswürdige Personen zu verleihen und ist in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, dass die Ausserachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohne Weiters den Verlust der Concession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Concession, sowie der sanitätspolizeimässige Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu ahnden.

Mineralwässern, welche zwar natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Concurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern und insbesondere mit ausländischen derartigen Fabricaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt wurden, kann der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden. Solche Wässer sind vielmehr als künstliche Fabricate zu behandeln, und es haben auf dieselben jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche rücksichtlich der Erzeugung und des Verkaufes künstlicher Mineralwässer erlassen worden sind. Die Mineralwasserunternehmungen sind daher zu verständigen, dass nur jene Mineralwässer, bei deren Füllung keinerlei Zusätze, sei es von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen in Anwendung kommen, mit der Bezeichnung „natürliche“ in den Verkehr gebracht werden dürfen und dass es nicht gestattet sei, ohne vorherige Genehmigung der politischen Landesbehörde Mineralwässer in den Verkehr zu bringen, bei deren Füllung besondere Zusätze oder Zubereitungen vorgenommen werden. Bei Ertheilung der Concession ist darauf zu sehen, dass bei der Präparation des Mineralwassers weder Materialien noch Apparate in Anwendung kommen, durch welche in das Fabricat sanitär bedenkliche Beimengungen gelangen könnten. Uebrigens haben die politischen Bezirksbehörden jederzeit den in ihrem Bezirke vorkommenden Mineralquellen, welche zum Versandt benützt werden, und den dabei geübten Manipulationen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1881, Z. 21035.)

Sodawasser ist weder eine künstlich hergestellte Lösung von Mineralsalzen in Wasser, welche nach §. 2 der Minist.-Ver. vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 (s. oben Seite 576), nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, noch ein, natürlichen Mineralwässern nachgebildetes Mineralwasser. (Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juni 1885, Z. 18361.)

B. Curorte.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Ist eine Ortschaft (Gemeinde) Curort, so ist die Förderung der auf diese Eigenschaft begründeten Interessen im Wirkungskreise der Gemeindevertretung gelegen. (E. v. 9. April 1885, Z. 602.)

In Gemeinden, welche Curorte sind, fällt die Förderung der auf die Curorteigenschaft basirten Interessen nach §. 28 in den Wirkungskreis der Gemeinde und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel auf alle Steuerpflichtigen aufzutheilen; sofern von einer oder der anderen Auslage nicht erweislich ist, dass sie nur Einzelninteressen diene.

Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz abzielen und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, lässt sich dies aber nicht behaupten. (E. v. 28. Juni 1888, Z. 2141.)

Die Erklärung eines Ortes als Curort steht im Grunde des Reichssanitätsgesetzes der politischen Landes-Behörde zu, welche nach Prüfung der Verhältnisse und der für die speciellen Zwecke vorhandenen Bedingungen, sowie nach Einholung des Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes die Entscheidung trifft.

Für alle Verwaltungsgebiete geltende gesetzliche Vorschriften über die Einrichtungen in Curorten bestehen nicht. In einzelnen Verwaltungsgebieten wurden eigene Landesgesetze hierüber (Curordnungen, Curstatute für bestimmte Bade- und Curorte) oder im Verordnungswege Directiven erlassen. Als Beispiel der gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der Curorte sind hier die bezüglichen Gesetze für Galizien und Oberösterreich eingeschaltet.

Gesetz vom 4. November 1891,

L.-G.-Bl. Nr. 80,

womit die Verhältnisse der Curorte und der klimatischen Curorte im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau geregelt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien, und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Curort oder klimatische Curort (klimatische Station), welcher für den öffentlichen Gebrauch auf Grund der Bewilligung der Staatsverwaltung eröffnet wird, muss ein eigenes Statut haben.

Das Statut wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen.

§. 2. Das Statut bestimmt die territorialen Grenzen und normirt die Organisation der Anstalt.

§. 3. Organe der Anstalt sind:

a) Die Brunnen- oder die Cur-Commission;

b) die Anstaltsverwaltung;

c) der Brunnenarzt oder der Arzt der klimatischen Station.